

21-JUL-2016 14:14

S.01/14

**Dr. Kauß** [REDACTED]  
 Rechtsanwaltskanzlei  
 Herrenstraße 62  
 79098 Freiburg i. B.  
 Telefon (0761) 702093  
 Telefax (0761) 702059  
 Postbank Karlsruhe 260112-757 (BLZ 66010075)

RAe Dr. Kauß & Weingart · Herrenstraße 62 · 79098 Freiburg

*per Telefax 31868*  
*RDL*  
*- Herr. Kiesel*

Datum: *21.07.2016*  
 Uhr: *14:14*

**Anliegende(s) Schriftstück(e)** (Angeben Sie

- in dringender Angelegenheit
- in dringender Angelegenheit
- mit der Bitte um
  - Kassenvermerk
  - Rechnung
  - sonstige Unterlagen
  - Besondere Anweisung
  - Besondere Anweisung
  - Besondere Anweisung
  - Besondere Anweisung
  - Besondere Anweisung

*unterzeichnet*

Dr. Kauß  
*[Signature]*  
 Rechtsanwalt

System Nr. 03050-06

Aktenzeichen:  
2 O 167/16



Landgericht Freiburg im  
Breisgau

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Oliver **Kloth**, Albrecht-Dürer-Str. 14b, 79331 Teningen  
- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Oliver **Kloth**, Albrecht-Dürer-Straße 14b, 79331 Teningen, Gz.: 218/16/KL

gegen

**Radio Dreyeckland Betriebs GmbH**, vertreten durch d. Geschäftsführer Kurt-Michael  
Menzel, Adlerstr. 12, 79098 Freiburg  
- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Udo **Kauß**, Herrenstraße 62, 79098 Freiburg, Gz.: 16/001017

wegen Unterlassung

hat das Landgericht Freiburg im Breisgau - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Knaup als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.07.2016 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird im Wege der einstweiligen Verfügung verurteilt, es zu unterlassen, in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder behaupten zu lassen:

a) „Aber seine natürlich „rein persönliche“ Ansicht, die er offensichtlich glaubte und unter Bruch seines Anwalts-Mandanten-Verhältnis mit seinen beruflichen Tätigkeitserfahrungen substantiieren zu können, bewiesen kein Asylbewerber sei ein Flüchtling

und/oder

b) dieser sei Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD,

jeweils wenn dies geschieht, wie unter <https://rdl.de/beitrag/demosanis-ouren-rassistischen-anwaltsredner-auf-landwasser-infoveranstaltung>.

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziffer 1. a) und b) wird der Beklagten ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken jeweils am Geschäftsführer Kurt-Michael Menzel, angedroht.

3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.

4. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3 und die Beklagte 1/3.

5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger darf die Vollstreckung der Beklagten wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

6. Der Streitwert wird auf 12.000,00 € festgesetzt (Anträge Ziffer 1 und 2 jeweils 3.000,00 €, Antrag Ziffer 3 5.500,00 €, Antrag Ziffer 4 500,00 €).

## Tatbestand

Der Kläger, ein Rechtsanwalt, nimmt die Beklagte, einen Radiosender mit Webpublikation, auf Unterlassung einzelner Äußerungen im Wege einer einstweiligen Verfügung in Anspruch.

Auf einer öffentlichen Veranstaltung am 01.06.2016 in Freiburg-Landwasser zur Unterbringung von Flüchtlingen leistete der Kläger einen Redebeitrag, der Gegenstand einer Online-Publikation der Beklagten am 04.06.2016 gewesen ist, auf die -in der Fassung seit 07.06.2016- wegen der Einzelheiten verwiesen wird, und in der es unter anderem heißt:

### **„Demosanis outen „rassistischen“ Anwaltsredner auf Landwasser**

#### **Infoveranstaltung**

Der Herr Anwalt gab sich seriös. Natürlich wollte er nicht den Sozialbürgermeister v. Kirchbach als "Lügner" titulieren, wie Parteilfreunde zuvor aus dem Hintergrund krakeelt hatten. Aber seine natürlich "rein persönliche" Ansicht, die er offensichtlich glaubte unter Bruch seines Anwalts-Mandanten-Verhältnis mit seinen beruflichen Tätigkeitserfahrungen substantiieren zu können, bewiesen kein Asylbewerber sei ein Flüchtling. Die "eingeladenen Ausländer" und Flüchtlinge seien für Vergewaltigung, Raub usw. verantwortlich. Viele seien auch guten Herzens, aber beinah alle (wörtlich viele) Flüchtende seien Glücksritter.

[...]

Oliver Kloth jedenfalls ist Vorsitzender des Ortsverbandes March (offenbar falsches Info) und jedenfalls Vorstands-Beisitzender des AfD-Kreisverbandes Breisgau-Hochschwarzwald."

In den Online-Fassungen zuvor fehlen die in Klammern gesetzten Wörter „wörtlich viele“ in Satz 5 und die in Klammern gesetzten Wörter „offenbar falsches Info“ im Zusammenhang mit der Behauptung, der Kläger sei Vorsitzender des Ortsverbandes March.

Auf der genannten Veranstaltung hat der Kläger in seinem Redebeitrag zu Flüchtlingen un-

ter anderem Folgendes gesagt:

„[...]“

Dazu, was hier gesagt worden ist, dass es sich um Flüchtlinge handelt, möchte ich etwas aus meiner Perspektive sagen, als Anwalt. Ich habe in meinem beruflichen Leben, in den letzten 20 Jahren, sehr viele Menschen kennengelernt, die aus anderen Ländern zu uns gekommen sind. Das sind sehr freundliche Menschen gewesen, zum Teil, aber auch zum Teil sehr kritisch zu betrachtende Menschen.

Ich habe auch viele bei einem Asylverfahren begleitet und es tut mir leid das sagen zu müssen, aber ich habe noch nie in diesen 20 Jahren jemanden getroffen, der tatsächlich die Gründe, die er im Asylverfahren vorgegeben hat, auch tatsächlich erlebt hat. Das ist meine persönliche Perspektive, es tut mir leid, wenn es bei Ihnen vielleicht nicht gut ankommt, aber meine persönliche Perspektive ist eine andere, als die von Herrn von Kirchbach, zu sagen, dass es sich per se immer um Flüchtlinge handelt.

Ich denke, ein Großteil der Ängste, die in der Bevölkerung vorhanden sind und die man auch mal wahrnehmen müsste, rührt daher, dass es sich eben bei vielen Personen die herkommen, nicht um Flüchtlinge im eigentlichen Sinn handelt, sondern um Glücksritter, teilweise, die hier ein besseres Leben suchen.

Natürlich sind es genauso Menschen, auch genauso Menschen, die Liebe wollen, genauso Menschen die ein gutes Herz haben, aber es sind auch viele dabei, die nutzen ein Sozialsystem aus und die kommen hierher und sie begehen Raubüberfälle, sie begehen Attacken auf Frauen, Attacken auf Männer.[...] Das ist meine persönliche..., das ist keine Hetze.

[...]

Warum lassen Sie sich gefallen, dass sich Freiburg in eine ganz andere Stadt verwandelt, als ich sie kennengelernt habe und wollen Sie das tatsächlich, ohne eine Obergrenze? Dass es so weitergeht...? Wann fangen Sie an auf die Barrikaden zu gehen, aufzustehen und zu sagen: „Jetzt reicht's“?

Natürlich können Sie warten, bis die Karte von Freiburg voller blauer Punkte ist.

Aber die Frage, die man sich doch stellt ist, bei allen guten Herzen, die sie natürlich haben, wenn sie tatsächlich die ganze Welt nach Deutschland einladen, oder nach Freiburg und das ist doch eine Frage an die Stadtverwaltung, begehen Sie letztlich nichts anderes als einen Verfassungsbruch [...]."

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsschrift vom 08.06.2016 verwiesen (dort S. 5 f. = As 11 f.).

Der Kläger wendet sich gegen die Äußerungen der Beklagten in den Sätzen 3, 4 und 5 ihrer Webpublikation („Aber seine natürlich [...]“, „Die „eingeladenen“ Ausländer[...]“ und “[...] beinah alle (wörtlich viele)[...]“, gegen die Behauptung in der Überschrift, er sei ein rassistischer Anwaltsredner, und gegen die Behauptung, er sei -was unstrittig nicht der Fall ist- Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD.

Der Kläger trägt insbesondere vor,

die Beklagte habe in der streitgegenständlichen Webpublikation Aussagen von ihm wiedergegeben, die er tatsächlich so nicht gemacht habe. Die Äußerungen der Beklagten seien verfälschende Wiedergaben seiner eigenen Äußerungen. Er sei nicht Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD. Eine entsprechende Unterlassungserklärung habe die Beklagte nicht abgegeben, so dass die bloße Korrektur der aufgestellten Behauptung eine Wiederholungsgefahr nicht entfallen lasse. Der Inhalt seiner Rede sei nicht rassistisch. Die Bezeichnung als Rassist sei grob herabsetzend und stelle eine üble und unangemessene Schmähung dar.

Der Kläger beantragt,

der Beklagten bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,00, Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), zu verbieten, in Bezug auf den Kläger zu behaupten und/oder behaupten zu lassen:

1. „Aber seine natürlich „rein persönliche“ Ansicht, die er offensichtlich glaubte und unter Bruch seines Anwalts-Mandanten-Verhältnis mit seinen beruflichen Tätigkeitserfahrungen substantiieren zu können, beweisen kein Asylbewerber sei ein Flüchtling“ und/oder

2. „Die "eingeladenen Ausländer" und Flüchtlinge seien für Vergewaltigung, Raub usw. verantwortlich. ...beinah alle (wörtlich viele) Flüchtlinge seien "Glücksritter", und/oder

3. dieser sei ein „rassistischer Anwaltsredner“ und/oder

4. dieser sei Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD,

jeweils wenn dies geschieht, wie unter <https://rdl.de/beitrag/demosanis-pulen-rassistischen-anwaltsredner-auf-landwasser-infoveranstaltung> geschehen.

Die Beklagte beantragt,

den Antrag des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte trägt im Wesentlichen vor,

zu Ziffer 1 des Antrags: der Kläger habe mit seiner diesbezüglichen Aussage beweisen wollen, dass alle Asylbewerber, die er begleitet habe, keine Flüchtlinge gewesen seien. Zugleich habe er damit zum Ausdruck gebracht, dass dies auf alle bzw. die meisten anderen Asylbewerber zutrefe. Dafür sei er aber den Beweis schuldig geblieben.

Was den Bruch des Anwaltsgeheimnisses angehe, könnten die Äußerungen des Klägers den beteiligten Behörden Anlass geben, die vom Antragsteller vertretenen ausländer- und asylrechtlichen Verfahren einer erneuten Prüfung zu unterziehen.

zu Ziffer 2 des Antrags: die Wiedergabe der Beklagten im strafbefangenen Beitrag habe genau den Sinn und die Richtung der Worte des Klägers erfasst.

zu Ziffer 3 des Antrags: der Kläger habe in seiner Rede Stimmung gegen Flüchtlinge gemacht. Dieser Stimmung entspreche die Überschrift des von der Beklagten veröffentlichten

Beitrags.

zu Ziffer 4 des Antrags: noch vor Antragstellung habe die Beklagte eine Berichtigung vorgenommen, dass der Kläger nicht Vorsitzender des Ortsvereins March der AfD sei.

Wegen des weitergehenden Vorbringens der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

## Entscheidungsgründe

I.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und bezüglich der Anträge Ziffern 1 und 4 begründet, im Übrigen unbegründet.

1. Ein Unterlassungsanspruch (Verfügungsanspruch) des Klägers ergibt sich aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit § 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeines Persönlichkeitsrecht) bzw. § 823 Abs. 2 BGB, § 186 StGB (üble Nachrede).

### 1.1 Antrag Ziffer 1

Die Beklagte schreibt: „Über seine natürlich „rein persönliche“ Ansicht, die er offensichtlich glaubte unter Bruch seines Anwalts-Mandanten-Verhältnis mit seinen beruflichen Tätigkeitserfahrungen substantiieren zu können, bewiesen kein Asylbewerber sei ein Flüchtling.“

In diesem Satz sind zwei Aussagen enthalten. Zum Einen, dass der Kläger sein Anwalts-Mandanten-Verhältnis gebrochen hat. Zum Anderen -in indirekter Rede in der Form des Konjunktivs-, dass er bewiesen habe, dass kein Asylbewerber ein Flüchtling sei.

1.1.1 Soweit die Beklagte in indirekter Rede das wiedergibt, was der Kläger gesagt haben soll, ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegeben.

Eine Berichterstattung über das, was jemand gesagt hat, sollte grundsätzlich vollständig sein und richtig wiedergegeben werden. Das ist hier nicht der Fall. Der Kläger hat in seinem Redebeitrag weder gesagt, dass kein Asylbewerber ein Flüchtling sei, noch hat er davon gesprochen, dass er dies bewiesen habe. Werden dem Leser Tatsachen mitgeteilt -hier: Wiedergabe dessen, was der Kläger gesagt hat-, aus denen er eigene Schlussfolgerungen ziehen soll, so dürfen hierbei keine wesentlichen Tatsachen verschwiegen werden, die dem Vorgang ein anderes Gewicht geben könnten und deren Kenntnis für den Leser unerlässlich ist, der sich im Kernpunkt ein zutreffendes Urteil bilden will (BGH, Urteil vom 22.11.2005, VI ZR 204/94, NJW 2006, 601 Rdnr. 18; Urteil vom 26.10.1999, VI ZR 322/98, NJW 2000, 656, 657). Nichts anderes gilt für den Fall der Mitteilung unwahrer Tatsachenbehauptungen (OLG München, Urteil vom 11.03.2000, 21 U 5210/99, NJW-RR 2000, 1066).

Die Kürzung des mitgeteilten Sachverhalts darf nicht so weit gehen, dass der Leser ein nach der negativen Seite entstelltes Bild dieser Person erhält, weil ihm nur einseitige Ausschnitte mitgeteilt werden, die zudem -im vorliegenden Fall- noch nicht einmal zutreffend sind (BGH, NJW 2006, Rdnr. 19). Eine solche bewusst unwahre bzw. unvollständige Berichterstattung ist rechtlich wie eine unwahre Tatsachenbehauptung zu behandeln, wenn ein Durchschnittsleser bei Kenntnis der wahren Tatsachen andere Schlussfolgerungen aus der zutreffenden Berichterstattung gezogen hätte (BGH, a.a.O., Rdnr. 18; OLG München, a.a.O.). Um solche Umstände handelt es sich hier. Hätte die Beklagte den entsprechenden Teil des Redebeitrags des Klägers richtig wiedergegeben, wäre der Durchschnittsleser in seiner Beurteilung nicht zu dem Ergebnis gelangt, dass es der Kläger als bewiesen ansieht, dass kein Asylbewerber ein Flüchtling sei.

An unwahren bzw. unvollständigen Äußerungen der Beklagten besteht kein berechtigtes Interesse im Sinne des § 193 StGB, so dass sie unzulässig und rechtswidrig sind. Der Schutz des Art. 5 GG gilt nicht für unwahre Tatsachenbehauptungen (OLG München, a.a.O.).

1.1.2 Soweit die Beklagte äußert, dass der Kläger sein Anwalt-Mandanten-Verhältnis gebrochen hat, ist der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gleichfalls gegeben.

Die Beklagte gibt eine eigene Beurteilung über das ab, was der Kläger in diesem Zusammenhang tatsächlich gesagt hat: „Ich habe auch viele bei einem Asylverfahren begleitet und es tut mir leid das sagen zu müssen, aber ich habe noch nie in diesen 20 Jahren jemanden getroffen, der tatsächlich die Gründe, die er im Asylverfahren vorgegeben hat, auch tatsächlich erlebt hat.“

Vor dem Hintergrund dieser Aussage des Klägers wirft ihm die Beklagte vor, gegen seine anwaltliche Schweigepflicht verstoßen zu haben ( mit der Folge, dass sich der Kläger gegebenenfalls auch nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB wegen der Verletzung von Privatgeheimnissen strafbar gemacht haben kann). Die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht ist in § 43 a Abs. 2 BRAO geregelt. Danach hat der Rechtsanwalt über alles, was ihm in Ausübung seines Berufes bekannt geworden ist, zu schweigen. Unabhängig davon, ob man man die Behauptung, der Kläger habe sein „Anwalt-Mandanten-Verhältnis“ gebrochen, als Tatsachenbehauptung oder als Meinungsäußerung wertet, bleibt festzuhalten, dass der Kläger anonyme Sachverhalte angesprochen hat, die keinen Bezug zu konkreten Personen zulassen, so

dass ein Verstoß gegen die anwaltliche Schweigepflicht nicht anzunehmen ist und der von der Beklagten erhobene Vorwurf, der Kläger habe das „Anwalt-Mandanten-Verhältnis“ gebrochen, unzutreffend ist. Unwahre Tatsachenbehauptungen verdienen keinen rechtlichen Schutz. Im Falle einer Meinungsäußerung hat Art. 5 GG gegenüber der Verletzung des Persönlichkeitsrechts (Art. 2 GG) des Klägers durch eine unzutreffende Behauptung insbesondere auch angesichts der Stellung des Klägers als Rechtsanwalt zurückzutreten.

## 1.2 Antrag Ziffer 2

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nicht gegeben.

Die Beklagte schreibt: „Die „eingeladenen“ Ausländer und Flüchtlinge seien für Vergewaltigung Raub usw. verantwortlich. Viele seien auch guten Herzens, aber beinahe alle (wörtlich viele) Flüchtlinge seien „Glücksritter“. Die Beklagte gibt auch hier in direkter Rede in der Form des Konjunktivs wieder, was der Kläger gesagt haben soll. Tatsächlich hat er das, was die Beklagte wiedergibt, zwar nicht gesagt, so dass von einer nicht zutreffenden bzw. unvollständigen Tatsachenbehauptung auszugehen ist. Aber selbst dann, wenn der wahre Wortlaut der Aussage des Klägers von der Beklagten mitgeteilt worden wäre, hätte der unbefangene Durchschnittsleser keine anderen Schlussfolgerungen aus der Berichterstattung der Beklagten gezogen. Dem Sinngehalt nach ist die Wiedergabe dessen, was der Kläger tatsächlich geäußert hat, zutreffend.

Wenn der Kläger sagt: „...Menschen, die ein gutes Herz haben, aber es sind auch viele dabei...die kommen hierher und sie begehen Raubüberfälle, sie begehen Attacken auf Frauen, Attacken auf Männer“, so folgert der unbefangene Leser bereits aus dieser Formulierung, dass Flüchtlinge -zwangsläufig Ausländer- auch für Vergewaltigung („Attacken auf Frauen, Attacken auf Männer“) verantwortlich sind. Entgegen der Ansicht des Klägers vermittelt die Beklagte mit ihrem Text beim unbefangenen Leser nicht den Eindruck, dass alle Ausländer und Flüchtlinge in ihrer Gesamtheit für Vergewaltigung und Raub verantwortlich sind.

Wenn der Kläger weiter sagt: „...dass es sich eben bei vielen Personen die herkommen, nicht um Flüchtlinge im eigentlichen Sinn handelt, sondern um Glücksritter, teilweise, die hier ein besseres Leben suchen“, so bezieht der unbefangene Leser das Wort „Glücksritter“ auf die „vielen Personen“, die herkommen, und das Wort „teilweise“ auf die Glücksritter, die

ein besseres Leben suchen. Die Behauptung der Beklagten „beinah alle“ statt „viele“, spielt nur eine untergeordnete Rolle wie auch das in Anführungszeichen gesetzte Wort „eingeladenen“, zumal der Kläger in anderem Zusammenhang selbst von „Einladung der ganzen Welt“ spricht.

Die beanstandeten Aussagen der Beklagten können daher nicht als unwahre, sondern als im Kern zutreffende Tatsachenbehauptungen behandelt werden (vgl. oben unter 1.1.1), die nicht unzulässig und daher auch nicht zu unterlassen sind.

### 1.3 Antrag Ziffer 4

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist wiederum gegeben.

Unstreitig ist der Kläger nicht Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD. Die Aufstellung einer unwahren Tatsachenbehauptung verdient keinen rechtlichen Schutz. Der Kläger kann deren Unterlassung beanspruchen.

### 1.4 Antrag Ziffer 4

Der geltend gemachte Unterlassungsanspruch ist nicht gegeben.

In der Überschrift des streitgegenständlichen Online-Beitrags der Beklagten heißt es: „...outen "rassistischen" Anwaltsredner...“

Der Kläger muss die die beanstandete Behauptung, er sei ein "rassistischer Anwaltsredner", hinnehmen.

Eine allgemein gültige Definition des Begriffes Rassismus, auch nicht im rechtlichen Sinne, gibt es nicht. Es dürfte unbestritten sein, dass nicht jeder, der im Rahmen öffentlicher Diskussion eine andere Haltung zu Flüchtlingen einnimmt als diejenigen, die sich aktiv für Flüchtlinge einsetzen und/oder eine Willkommenskultur betreiben, ein Rassist ist und als solcher bezeichnet werden darf. Andererseits dürfen die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen der Vorwurf des Rassismus hingenommen werden muss, nicht zu hoch angesetzt werden, um einem Verharmlosungseffekt bestimmter Äußerungen entgegen zu wirken. Vor diesem Hintergrund und vor dem Hintergrund, was weite Kreise der Bevölkerung allgemein unter dem Begriff Rassismus verstehen, kann Rassismus im Rechtssinne so verstanden werden, dass darunter Handlungen, Äußerungen oder Einstellungen fallen, deren Ziel es ist,

Menschen wegen ihrer Rasse oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten Menschengruppe zu benachteiligen oder herabzusetzen. In diesem verstandenen Sinn ist der Wortbeitrag des Klägers als rassistisch einzustufen.

In seiner Rede setzt sich der Kläger nicht in sachlicher Weise mit der Flüchtlingsproblematik auseinander, sondern hebt ganz gezielt die negativen Eigenschaften vieler, wenn auch nicht aller, Flüchtlinge hervor, um zumindest Teile der Flüchtlinge zu diskriminieren und Ressentiments beim Zuhörer zu wecken, was ganz deutlich in seinen Fragestellungen: „Warum lassen Sie sich gefallen, dass sich Freiburg in eine ganz andere Stadt verwandelt...? Das es so weitergeht...? Wann fangen Sie an auf die Barrikaden zu gehen, aufzustehen und zu sagen: „Jetzt reicht's?“ zeigt. Wer so, wie der Kläger, in einem Redebeitrag zur Flüchtlingsproblematik auf einer öffentlichen Veranstaltung agiert, muss sich, insbesondere von Medien, einen Rassismusvorwurf bzw. den Vorwurf, er sei ein rassistischer Anwaltsredner, gefallen lassen.

Soweit sich der Kläger darauf beruft, es handele sich bei dem Vorwurf „rassistischer Anwaltsredner“ um eine „Schmähekritik“, so kann er damit nicht gehört werden. Ist der Rassismusvorwurf bzw. der Vorwurf, der Kläger sei ein rassistischer Anwaltsredner -wie hier- berechtigt, lässt sich die entsprechende Behauptung der Beklagten nicht als Schmähekritik einordnen, also einer Kritik, bei der die Diffamierung des Klägers bei der Äußerung im Vordergrund steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29.07.2003, 1 BvR 2145/02, NJW 2003, 3760).

1.5. Soweit bereits ein (rechtswidriger) Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers stattgefunden hat, besteht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass die Beklagte den Eingriff wiederholen wird (OLG München, Urteil vom 23.07.2003, 21 U 2918/03, NJW-RR 2003, 1487, 1488; Palandt/Bassenge, BGB, 75. A., § 1004 Rdnr. 32, jeweils mwN). In der Regel entfällt die Vermutung nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung (BGH, NJW 2012, 3781), die die Beklagte, auch nicht im Falle der Behauptung, der Kläger sei Vorsitzender des Ortsverbandes March der AfD, nicht abgegeben hat.

2. Die Eilbedürftigkeit des Unterlassungsbegehrens des Klägers (Verfügungsgrund) ergibt sich daraus, dass die Wiederholung der beanstandeten Äußerungen der Beklagten zu befürchten ist (vgl. OLG Brandenburg, Urteil vom 12.06.2002, 1 U 6/02, NJW-RR 2002, 1269;

Zöller/Vollkommer, ZPO, 31. A., § 940 Rdnr. 1).

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 6, 711 ZPO. Soweit die einstweilige Verfügung er-  
gangen ist, ist das Urteil auch ohne Ausspruch vorläufig vollstreckbar.

Dr. Knaup  
Vorsitzender Richter am Landgericht

Verkündet am 21.07.2016

Homeier, Alnsp'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt  
Freiburg im Breisgau, 21.07.2016

Homeier  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig

